

# **Gebührensatzung**

## **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schöngleina**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schöngleina vom 12.10.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöngleina in der Sitzung vom 27.08.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schöngleina vom 18.10.2018 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand des von der Gemeinde Schöngleina beauftragten Unternehmens erhoben.
- (2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn die Beauftragung eines Bestattungshauses durch den Antragsteller eigenständig erfolgt ist.

### § 6

#### **Grabnutzungsgebühren**

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen

Einzelerdgrab (Laufzeit 25 Jahre)	450,00 €
Doppelerdgrab (Laufzeit 25 Jahre pro Bestattung in zeitlicher Abfolge)	900,00 €

(2) Urnengrabstätten

Urnengrab (für max. 4 Urnen)  
(Laufzeit 25 Jahre pro Urne in zeitlicher Abfolge) 250,00 €

(3) Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage inkl. Grabplatte  
(Laufzeit 25 Jahre) 950,00 €

**§ 7**

**Nachlösegebühren**

(1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet:

Einzelgrab	18,00 €
Doppelgrab	36,00 €
Urnengrab (4-fach)	10,00 €

(2) Gebühren für Beisetzungen von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

**§ 8**

**Grabaufstellungsgebühr**

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales sowie einer Grabeinfassung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

**§ 9**

**Verwaltungsgebühr**

(1) Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit  
Beurkundung des Grabnutzungsrechtes 15,00 €

(2) Bei Beantragung der Auflösung der Grabstätte 15,00 €

(3) Bei Inanspruchnahme der Urnengemeinschaftsanlage 15,00 €

**§ 10**  
**Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit (§§ 21, 22 und 24 der Friedhofssatzung) werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand des von der Gemeinde Schöngleina beauftragten Unternehmens erhoben.
- (2) Erfolgt die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale durch die Angehörigen selbst, so entfällt diese Gebühr.

**§ 11**  
**Gebühren für die Benutzung der Feierhalle**

Für die Benutzung der Feierhalle wird eine Gebühr von 80,00 € je Bestattung erhoben.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöngleina, den 18.10.2018



Mix  
Bürgermeister  
der Gemeinde  
Schöngleina

**Bekanntmachungsvermerk:**

*gemäß § 10 Hauptsatzung der Gemeinde Schöngleina vom 08.08.2014 ,  
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2017*

*an den Verkündungstafeln folgender Stellen:*

1. Gemeindeverwaltung, Im Oberdorf 14
2. Bushaltestelle am 7 WE (Hauptstr. 34)
3. Unterdorf (an der alten Pfarre / Im Unterdorf 22)
4. auf dem Görtlich (Im Görtlich 4)
5. Bereich der Bushaltestelle an der Einfahrt zum CJD (Am alten Gut 6)

*ausgehängt am : 22.10.2018  
abzunehmen am: 30.10.2018  
abgenommen am: 1.11.2018*